

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/51	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.12	
Frage:	Was ist in Zusammenhang mit Artikel 1 Abs. 3.12 unter Hochspannung zu verstehen?
Antwort:	Hochspannung bedeutet, dass die höchste Spannung unter normalen Bedingungen entweder zwischen den beiden Anschlüssen oder zwischen einem Anschluss und der Erde die folgenden Wert übersteigt: - Bei Wechselstrom: 1000 V; - Bei Gleichstrom: 1500 V.
Begründung:	Die Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG und die Änderungsrichtlinie 93/68/EWG besagen: "Artikel 1 Als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie gelten Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V bei Gleichstrom."
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 16 Apr 2004	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 07 Sep 2004	
Begründung:	

DGRL: LEITLINIEN

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/16	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck" Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.2	
Frage:	Artikel 1, Abs. 3.2 nimmt " <i>Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser sowie die mit ihnen verbundenen Ausrüstungsteile</i> " vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus". Es ist zu klären, was Wasser, Netze und die mit ihnen verbundenen Ausrüstungsteile in diesem Zusammenhang sind.
Antwort:	" <i>Wasser</i> " bezeichnet Trinkwasser, Abwässer und vorgereinigte Abwässer " <i>Netze sowie die die mit ihnen verbundenen Ausrüstungsteile</i> " bezeichnen: komplette Systeme zur Versorgung, Verteilung und für den Abfluss von Wasser. Sie reichen bis zum Entnahmepunkt in Gebäuden, Industrieanlagen und Betrieben und schließen Ausrüstungen ein, die eng mit diesen Netzen zusammenhängen, wie Wasserzähler und Leitungsventile. Druckbehälter, wie Ausdehnungsgefäße, gelten jedoch nicht als Teil solcher ' <i>Netze und die mit ihnen verbundenen Ausrüstungsteile</i> ' und sind daher nicht ausgenommen. Anmerkung: In Bezug auf Wasser für Fernheizungssysteme, siehe Leitlinie 1/18
Begründung:	Dies war eindeutig die Absicht des Rates. Es sollte angemerkt werden, dass einige Sprachfassungen in diesem Punkt unklar sind.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 03 Mai 2000	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 29 Jun 2000	
Bemerkungen: //	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/17	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck" Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1	
Frage: Was bedeutet in Artikel 1 Abs. 3.1 im Zusammenhang mit Fernleitungen der Begriff " <i>Standarddruckgeräte</i> "?	
Antwort: Ein Standarddruckgerät ist nicht speziell für eine bestimmte Fernleitung zur Durchleitung von Fluiden ausgelegt und gebaut, sondern ist zur Verwendung in einer Reihe von Anwendungen einschließlich anderer Fernleitung zur Durchleitung von Fluiden oder zum Beispiel für Rohrleitungen in der Industrie vorgesehen. Typische Beispiele für Standarddruckgeräte bei Fernleitungen, Druckregelstationen oder Kompressorstationen sind: Messvorrichtungen, Ventile, Druckregler, Sicherheitsventile, Filter, Wärmeaustauscher, Behälter. Diese Geräte sind von der Richtlinie erfasst.	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 03 Sep 1999	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 08 Nov 1999	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/18

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1

Frage: Fallen Fernleitungen für die Durchleitung von Fernheizungswasser unter die Richtlinie ?

Antwort: Nein. Nach Artikel 1 Absatz 3.1 ist "... ein Rohrsystem für die Durchleitung von Fluiden ... zu oder von einer (Offshore oder Onshore)Anlage ..." von der Richtlinie ausgenommen. Dies umfasst Fernleitungen für die Durchleitung von Fernheizungswasser, während die Standarddruckgeräte z.B. in den Kesselhäusern und Pumpstationen unter die Richtlinie fallen (siehe Leitlinie 1/17).

Begründung: Es bestand von Anfang an die Absicht, diese Fernleitungen von der Richtlinie auszunehmen. Dies ist geht aus dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vom 14.7.1993 hervor, wo es in den Definitionen (Artikel 1 Abs. 2.1.2) heißt, dass Fernleitungen und ihre Ausrüstungsteile, die speziell für die Durchleitung von Fluiden für Fernheizungen bestimmt sind, nicht zu den "Rohrleitungen" zählen. Dies wurde später zu der allgemeinen Ausnahme in Artikel 1 Absatz 3.1 verschoben.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **25 Okt 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mrz 2000** - akzeptiert 29 Juni 2000

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/19

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.6 , Artikel 1 Absatz 3.10

Frage: Fallen Hydraulikbauteile und -systeme, die Flüssigkeiten oder Gase der Gruppe 2 verwenden, in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie?

Antwort: Für Hydraulikbauteile und -systeme, die Flüssigkeiten oder Gase der Gruppe 2 gemäß Artikel 9 Abs. 2.2 verwenden, gilt folgendes:

(1) Ausgenommen von der Druckgeräterichtlinie sind

(1.1) aufgrund des Ausschlusses in Artikel 1 Abs. 3.6 in (z.B. Maschinenrichtlinie)

- Rohrleitungs und Verbindungseinrichtungen für Flüssigkeiten der Gruppe 2 bei $DN \leq 200$ bei beliebigem Druck und bei $DN > 200$ und $PS \leq 500$ bar.
- Rohr- und Verbindungseinrichtungen für Gase der Gruppe 2 bei $DN \leq 100$ oder $PS \leq 3500$ bar.
- Druckhaltende Ausrüstungsteile (z.B. Filtergehäuse) nicht höher als Kategorie I
- Hydraulikstellenrichtungen, Pumpen und Steuerventile nicht höher als Kategorie I.

(1.2) aufgrund des Ausschlusses in Artikel 1 Abs. 3.10 von (vgl. Leitlinie 1/11)

- Hydraulikstellenrichtungen (z.B. Motoren, Zylinder, ...)
- Hydraulikpumpen
- Hydrauliksteuerventile (Verteiler).

(2) Es fallen unter die Druckgeräterichtlinie

- alle Akkumulatoren (Blasen-, Kolben- und Membranspeichertypen)
- Druckgeräte, die nicht durch (1) oben ausgeschlossen sind.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **25 Okt 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **24 Mrz 2000**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/20	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.3 , Anhang I Abschnitt 2.10 , Anhang I Abschnitt 2.11	
Frage:	Wann gilt ein Mess- oder Regelsystem als ein Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion nach der DGRL?
Antwort:	Ein Messsystem alleine kann nicht als Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion betrachtet werden, denn nach der DGRL muss es notwendigerweise: -eine Mess-oder Erkennungsfunktion haben sowie -eine Funktion, die eine Korrektur, ein Abschalten oder ein Abschalten und Verriegeln auslöst. Um ein Regelsystem als Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion einzustufen, muss es als letztes entscheidendes Mittel zum Schutz des Druckgeräts vor einem Überschreiten der zulässigen Grenzen konstruiert und in Verkehr gebracht sein und muss daher den entsprechenden grundlegenden Anforderungen von Anhang I Abschnitt 2.11 genügen. Anmerkung: Es ist absehbar, dass einige Mess- oder Regeleinrichtungen versehentlich als Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion verwendet werden. Wo diese Möglichkeit besteht, sollten die Hersteller einen entsprechenden Warnhinweis in ihre Bedienungsanleitung aufnehmen. Siehe auch Leitlinien: 1/25 und 2/16
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 19 Jun 2002	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 03 Okt 2002	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Question 1/21 (The answer to this question is still being elaborated..)
How are the different modules applied to "controlled safety pressure relief systems" (CSPRS) and "safety related measurement control and regulation" (SRMCR) ?
Accepté par le GTP le:
Accepté par le groupe de travail "pression" le:
Remarque:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/22

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1

Frage: Welche Hinweise können bezüglich der Anwendung der Richtlinie auf Bauteile von Druckgeräten wie Flansche, gewölbte Böden und Stutzen geben werden?

Antwort: Wenn diese Bauteile in ein Druckgerät eingebaut sind, finden die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie Anwendung.

Diese Bauteile entsprechen jedoch nicht der Definition für Druckgeräte in Artikel 1 Abs. 2.1, daher erhalten sie nicht die CE-Kennzeichnung.

Der Hersteller des Druckgeräts ist dafür verantwortlich und muß sicherstellen, dass die verwendeten Bauteile es ermöglichen, dass das Druckgerät die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt.

(Siehe auch Leitlinie 1/8)

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **04 Mai 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jun 2000**

Bemerkungen: //

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/23	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck" Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 1.1	
Frage: Ist die Betriebsfunktion von tragbaren Feuerlöschern von der DGRL erfasst?	
Antwort: Nein, nur die druckbedingten Gefahren sind erfasst (siehe auch Leitlinie 1/1)	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 14 Dez 1999	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 24 Mrz 2000	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/24

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.7

Frage: Nach der Definition von Artikel 1 Abs. 2.7 können Fluide eine Suspension von Feststoffen enthalten.
Ist eine Anordnung von Feststoffstücken oder Flüssigkeitstropfen verteilt in einem Gas immer noch ein Fluid im Sinne der DGRL?

Antwort: Ja .

Anmerkung : Obwohl in Artikel 1 Abs. 2.7 das Wort Suspension verwendet wird, welches sich in einigen Sprachen nur auf eine Flüssigkeit bezieht, die Feststoffe enthält, geht aus dem Zusammenhang dieser Definition hervor, dass ein Gas, welches Teile von Feststoffen oder Flüssigkeitstropfen enthält, ebenfalls als Fluid betrachtet wird.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **19 Jun 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Okt 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/25

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.3 , Artikel 1 Absatz 2.1.4

Frage: Sind Sensoren, die als Teil eines Sicherheitssystems zum Schutz des Druckgeräts verwendet werden, von der DGRL erfasst?

Antwort: Ein Sensor als solcher fällt weder unter die Definition eines druckhaltenden Ausrüstungsteils nach Artikel 1 Abs. 2.1.4 (vgl. Leitlinie **1/8**) noch unter die Definition eines Ausrüstungsteils mit Sicherheitsfunktion nach Artikel 1 Abs. 2.1.3. Somit darf (nach der DGRL) an dem einzelnen Sensor keine CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Das Konformitätsbewertungsverfahren und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie beziehen sich auf ein komplettes Sicherheitssystem. Die Anforderungen an den Sensor können je nach dem angewandten Sicherheitskonzept unterschiedlich sein [zum Beispiel Redundanz oder fehlsicheres Verhalten (fail safe), vgl. Anhang I Abschnitt 2.11.1].

Anmerkung: Im Sinne dieser Leitlinie bezeichnet der Begriff "Sensor" entsprechend dem von BIPM, OIML, ISO und IEC erstellten International Vocabulary of Basic and General Terms in Metrology ein "Bauteil eines Messinstrumentes oder einer Messkette, das von dem Messgegenstand direkt beeinflusst wird".

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **05 Mrz 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jun 2000**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/26

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.6

Frage: Artikel 1 Absatz 3 besagt, dass alle "*Geräte, die nach Artikel 9 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden: [...] nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen:*".

Kessel und Druckbehälter sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG für Maschinen ausdrücklich ausgenommen.

Welche Regeln gelten für Kessel und Druckbehälter, die unter die Kategorie I fallen und in eine Maschine eingebaut sind, die unter die Richtlinie 98/37/EG fällt?

Antwort: Die DGRL findet Anwendung, wenn sie getrennt in Verkehr gebracht werden.

Da Kessel und Druckbehälter ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 98/37 ausgenommen sind, gilt für sie nicht die Ausnahme von der DGRL nach Artikel 1 Absatz 3.6 DGRL.

Fällt ein in Verkehr gebrachtes Produkt jedoch unter die Maschinenrichtlinie, so gilt die Ausnahme nach Artikel 1 Abs. 3.6 für alle Druckgeräte, die höchstens unter die Kategorie I fallen und Teil der Maschine sind, sofern sie nicht getrennt in Verkehr gebracht wurden (d.h. die DGRL findet keine Anwendung). In diesem Fall sind die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der DGRL ein nützlicher Weg, um das angemessene Sicherheitsniveau im Hinblick auf die druckbedingte Gefährdung zu erreichen.

Anmerkung: Einem Einbau von Druckgeräten mit CE-Kennzeichnung in Maschinen oder anderen Produkten steht nichts entgegen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **29 Sep 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Nov 2001**

Bemerkungen: Vorbehalt von Frankreich wegen sprachiger Unklarheiten (muß gelöst werden)

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/27

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.14

Frage: Was bedeutet der Begriff bewegliche Offshore-Anlagen?

Antwort: Eine bewegliche Offshore-Anlage ist eine Offshore-Anlage, die nicht für einen dauerhaften oder langfristigen Einsatz im Feld vorgesehen, sondern so konstruiert ist, dass sie von Ort zu Ort bewegt werden kann, unabhängig davon, ob sie einen Antrieb hat oder Stützbeine auf den Meeresboden ausfahren kann (z.B. eine nur zur Exploration eingesetzte Anlage).

Zum Beispiel gelten schwimmende für die Produktion bestimmte Anlagen wie FPSO-Systeme (Floating Production, Storage and Offloading installations - schwimmende Produktions-, Lager- und Ladeanlagen, die im allgemeinen auf Tankerkonstruktionen aufgebaut sind) und FPP-Systeme (Floating Production Platforms - schwimmende Produktionsplattformen auf Halbtauchern) nicht als beweglich.

Anmerkung: Druckgeräte, die speziell für bewegliche Offshore-Anlagen bestimmt sind, fallen nicht unter die DGRL. Nicht von der DGRL ausgenommen sind jedoch Druckgeräte, die sowohl für den Einbau in FPSO/FPP-Systeme als auch in bewegliche Offshore-Anlagen bestimmt sind.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **13 Mrz 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/28	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck" Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1	
Frage: Fallen Fernleitungsstationen wie Kompressor-, Reduzier- und Messstationen unter die DGRL?	
Antwort: Bei diesen Stationen handelt es sich um Drucksysteme, die Kompressoren, Wärmetauscher, Ventile, Filter usw. umfassen können. Wenn sie speziell für Fernleitungen ausgelegt sind, gelten sie als Nebenausrüstungen und sind somit gemäß Artikel 1 Abs. 3.1 von der DGRL ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Standarddruckgeräte, die sich ggf. in diesen Stationen befinden; siehe Leitlinie 1/17 .	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 21 Feb 2001	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 03 Apr 2001	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/29

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

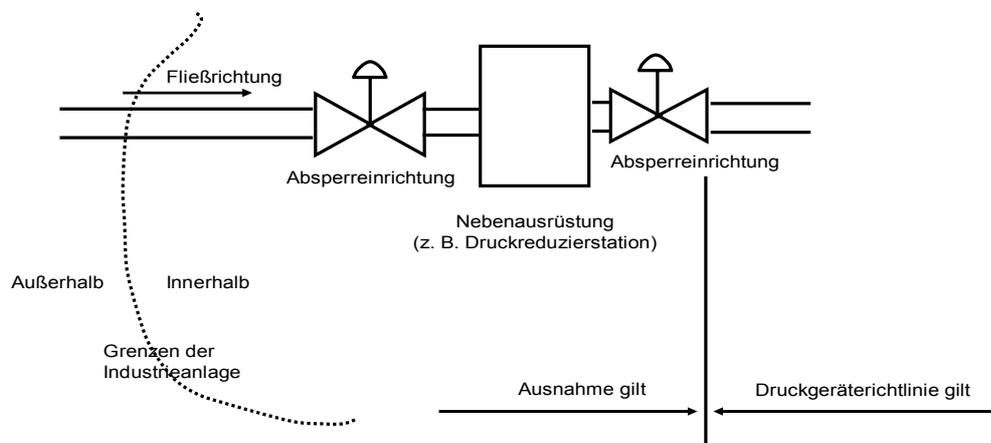
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1

Frage: Wo endet die in Artikel 1 Abs. 3.1 vorgesehene Ausnahme, wenn eine Fernleitung den Bereich einer Industrieanlage durchquert?

Antwort: a) Die in Artikel 1 Abs. 3.1 vorgesehene Ausnahme endet bei der ersten innerhalb der Industrieanlage gelegenen Absperrvorrichtung.

b) Wenn es sich jedoch um speziell für diese Fernleitungen ausgelegte Nebenausrüstungen wiez. B. eine Druckreduzierstation handelt, so sind diese – wie in der nachstehenden Darstellung gezeigt von der Druckgeräterichtlinie ausgenommen.

Vgl. auch Leitlinien 1/17 und 1/28.



Note 1: The excluded annexed equipment can be a multi-stage station or a series of stations, designed as a functional whole specifically for the pipeline.

Note 2: All piping within the perimeter of an industrial installation and beyond the isolation valves detailed above, is covered by the PED; this includes any piping between individual operating units or plants, or storage facilities.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **20 Apr 2005**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Jun 2005**

Bemerkungen: *Retrospective Swedish reservation declared on 2005-04-20 on the guideline adopted on 2004-09-06 (the border line to be drawn after the 1st isolation device).*

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/30

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1

Frage: Ist es zulässig, Druckgeräte sowohl mit der CE-Kennzeichnung für die DGRL als auch der π -Kennzeichnung für die TPED zu versehen?

Antwort: Ja.
Diese doppelte Kennzeichnung beweist, dass das Druckgerät in Übereinstimmung mit beiden Richtlinien ist und in beiden Zusammenhängen ohne weitere Beurteilung verwendet werden kann.
Ein gleichartiges Gerät, das nur mit der Π -Kennzeichnung versehen wurde, kann außerhalb des Anwendungsbereiches von ADR/RID auch für Druckzwecke verwendet werden, dabei müssen die nationale Vorschriften aber berücksichtigt werden, oder die DGRL müsste bei Verwendung in einer DGRL-Baugruppe berücksichtigt werden.
Wenn ein Hersteller ein Produkt zur Verwendung unter den Richtlinien vorsieht und es entsprechend konstruiert und herstellt, so dass es mit den anwendbaren Richtlinien übereinstimmt, muss es, in dem Maße, wie dies von der jeweiligen Richtlinie vorgesehen ist, mit beiden Kennzeichnungen versehen sein (z.B. keine CE-Kennzeichnung für Druckgeräte die Artikel 3 Abs. 3 unterliegen und keine Π Kennzeichnung für bestimmte Ausrüstungsteile).
Wenn der Hersteller des Produkts nur beabsichtigt, dass es im Geltungsbereich einer der Richtlinien verwendet wird, findet nur eine Richtlinie Anwendung und eine Kennzeichnung (soweit anwendbar) wird angebracht (siehe auch Leitlinie 1/33).
Siehe auch Leitlinien 1/14 und 1/33.

Begründung: Zwar schließt im Prinzip Artikel 1 Abs. 3.19 der DGRL Geräte, die unter ADR/RID fallen, aus, aber es ist dem Hersteller nicht immer möglich zu wissen, ob das Druckgerät das er herstellt, während seiner Verwendung in den Geltungsbereich dieser internationalen Verkehrsabkommen fallen wird. Dies gilt insbesondere für Ausrüstungsteile, die sehr wohl für beide Zwecke verwendet werden können, ohne dass es technischer Änderungen bedürfte. In einem solchen Falle wäre es nur nachdem der Anwender das Produkt in Betrieb genommen hat möglich heraus zu finden, welche der beiden Richtlinien keine Anwendung auf das Produkt findet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen beide Richtlinien als anwendbar gelten. Diese Doppelkennzeichnung stünde nicht im Widerspruch zu Artikel 16 der DGRL, da das Produkt bis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht vom Geltungsbereich der DGRL ausgenommen war. Wenn das Produkt zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich im Rahmen eines Transports gefährlicher Güter verwendet wird, ist die Tatsache, dass es mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, bedeutungslos.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **06 Nov 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **27 Jan 2003**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/31
<p>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</p> <p>Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1 , Artikel 1 Absatz 3.10</p> <p>Frage: Fallen Tankstellen für erdgasbetriebene Fahrzeuge unter die DGRL?</p> <p>Antwort: Tankstellen für erdgasbetriebene Fahrzeuge fallen unter die DGRL. Sie sind nach Artikel 1 Abs. 3.1 nicht als Nebenausrüstungen, die speziell für Fernleitungen ausgelegt sind, ausgenommen.</p> <p>Verdichter gelten jedoch als Maschinen nach Artikel 1 Abs. 3.10 und können somit von der DGRL ausgenommen sein .</p> <p>(siehe Leitlinie 1/11).</p>
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 28 Nov 2000
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 03 Apr 2001
Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/32	
<p>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</p> <p>Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.1 , Artikel 1 Absatz 3.20</p> <p>Frage: Werden Regelstationen für Fernwärmeleitungen in der Druckgeräterichtlinie (DGRL) als "Baugruppen" angesehen ?</p> <p>Antwort: Ja</p> <p>Diese Regelstationen befinden sich hinter der letzten Absperrvorrichtung normalerweise innerhalb der Grenzen des Gebäudes oder einer industriellen Anlage und fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung in Artikel 1 Abs. 3.1.</p> <p>Anmerkung:Siehe auch Leitlinie 3/2 wenn die Bestandteile der Regelstationen in der Verantwortung des Betreibers verbunden werden.</p> <p>Siehe auch Leitlinie 3/8 hinsichtlich der Definition einer Baugruppe.</p>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 06 Nov 2002	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 27 Jan 2003	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/33

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.19

Frage: Können Gefäße (im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte), die mit « π » gekennzeichnet sind, als ortsfeste Druckgeräte verwendet werden ohne das CE-Kennzeichen zu tragen?

Antwort: Ja, sofern das mit « π » gekennzeichnete Gefäß als ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr gebracht und verwendet wurde, kann es danach ständig auch als ortsfestes Druckgerät verwendet werden ohne das CE Kennzeichen zu tragen. Es kann jedoch in Bezug auf Verwendung, Installation und wiederkehrende Untersuchungen den nationalen Vorschriften unterliegen.

Begründung: Artikel 6.4 der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte besagt folgendes: "*Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Vorschriften für die Lagerung oder Verwendung von ortsbeweglichen Druckgeräten festlegen, nicht aber für die ortsbeweglichen Druckgeräte selbst ...* ».

Anmerkung 1: Der Begriff "*ortsfestes Druckgerät*" ist zu verstehen als "Druckgerät nach der Druckgeräterichtlinie", obwohl diese Gefäße unter die Ausnahmeregelung von Artikel 1 Abs. 3.19 der DGRL fallen.

Anmerkung 2: Siehe Leitlinie 1/30 in Bezug auf Behälter mit CE- und π -Kennzeichnung.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **06 Nov 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **27 Jan 2003**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/34	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.19 , Artikel 3 Absatz 1.1 , Anhang II	
Frage:	Fällt ein Güllebehälter, der mit Hilfe von Druckluft geleert wird, in den Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie?
Antwort:	Ja, wenn der max. zulässige Druck PS der Druckluft größer als 0,5 bar ist. PS der Druckluft und das maßgebliche Volumen des Behälters bestimmen die Kategorie gemäß dem Diagramm 2 im Anhang II.
Begründung:	Güllebehälter sind aufgrund von Artikel 1 Abs. 3.19 nicht ausgenommen von der Anwendung der DGRL. Es handelt sich bei ihnen nicht um Behälter für die Beförderung von Gefahrgut. Anmerkung : "Güllebehälter" werden auf Bauernhöfen verwendet, um die Felder mit Gülle zu düngen. Bei ihnen handelt es sich um Behälter auf Rädern, die in der Regel von einem Traktor auf das Feld und von einem Feld zum anderen gezogen werden. Druckluft erleichtert die Leerung des Tanks. Siehe auch Leitlinie 1/2
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 21 Feb 2001	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 04 Apr 2001	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/35

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 1 , Artikel 1 Absatz 3.19

Frage: Are propellant gas cartridges *) for portable extinguishers in the scope of the Pressure Equipment Directive?

Antwort: No, those cartridges are covered by ADR and consequently excluded from PED due to Article 1, paragraph 3.19.

Note: See guideline 1/1 and 2/14

*) the term used in the context of the ADR is different: non refillable and refillable propellant gas cartridges are called cylinders in the ADR. Gas cartridges defined by ADR are limited to a pressure of 13,2 bar which is exceeded by the receptacles concerned by this guideline.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Jan 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **27 Feb 2002** Leitartikel, korrigiert 14.03.2002

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/36
<p>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</p> <p>Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.19 , Artikel 3 Absatz 1.1 , Anhang II Diagramm T2</p> <p>Frage: Are gas cylinders, which are placed on the market to be used for fixed fire extinguishing installations, covered by the PED or the TPED?</p> <p>Antwort: As they are transported to and from the filling station and hence covered by ADR, such gas cylinders are excluded from the PED by virtue of Art. 1 paragraph 3.19.</p> <p>Note 1: They do not fall under the exception of Art 3 paragraph 1.1. second indent, which only refers to portable extinguishers.</p> <p>Note 2: Such cylinders are covered by the TPED.</p>
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 19 Dez 2001
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 27 Feb 2002
Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/37

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.9

Frage: Fallen Druckgeräteteile wie Verteilersysteme, Ventile und Leitungen, die als Bohrlochkontrollgeräte eingesetzt werden und zwischen einer Unterwasserbohrlochsablone und einer Verarbeitungsplattform für die industrielle Öl und Gasgewinnung und verarbeitung angebracht sind, in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL)?

Antwort: Nein

Begründung: Der Ausschluss in Artikel 1, Abs. 3.9 gilt für alle darin genannten Bohrlochkontrollgeräte, sowie für alle Geräte, die sich vor diesen Bohrlochkontrollgeräten in Richtung der Öl und Gaslagerstätten befinden.

Anmerkung 1: In einigen Fällen werden auf dem Meeresboden Verarbeitungsgeräte (z.B. Abscheider) zwischen den in Artikel 1, Abs. 3.9 genannten Geräten und der/den Fernleitung(en) angebracht. In diesen Fällen fallen die Verarbeitungsgeräte in den Anwendungsbereich der DGRL.

Anmerkung 2: Die DGRL im Allgemeinen und Artikel 1, Abs. 3.9 im Besonderen unterscheiden nicht zwischen Unterwasser- und Überwassergeräten.

Anmerkung 3: Spezifische Lösungen in Bezug auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen müssen auf der Grundlage der Gefahrenanalyse berücksichtigen, dass diese Geräte unter Wasser benutzt werden.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **24 Jun 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/38

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.2 , Artikel 1 Absatz 3.2 , Anhang II Diagramm T7 ,
Anhang II Diagramm T9

Frage: Fallen Rohrleitungen in Feuerlöschsystemen in den Anwendungsbereich der
Druckgeräterichtlinie (DGRL)?

Antwort : Ja

Begründung: 1) Obwohl die Löschgasrohrleitungen (wie CO₂ oder Inertgasleitungen) nur bei
Auslösung des Löschsystems kurzfristig unter Druck gesetzt werden und diese
Leitungen an der Auslassöffnung offen sind, werden sie einem Druck PS von
über 0,5 bar ausgesetzt.

2) Die Rohrleitungen eines Sprinklersystems gelten nicht als unter die
Ausnahmeregelung von Artikel 1 Abs. 3.2 fallend, da sie kein Netz für die
Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser sind.

Anmerkung 1: Die Stelle, für die der Druck PS angegeben wird, muss maßgebend
für den maximalen Druck sein, dem die Rohrleitung ausgesetzt sein wird.

Anmerkung 2: Für die Einstufung gilt Anhang II Diagramm 7, wenn es sich bei
dem Inhalt um CO₂ oder Inertgas handelt. Bei Sprinklersystemen gilt Diagramm 7
für Trockenleitungen und Diagramm 9 für Wasser.

Anmerkung 3: Die DGRL beschränkt sich auf druckbedingte Gefährdungen.
Funktion und Effizienz der Feuerlöschsysteme fallen nicht unter die DGRL.

Siehe auch Leitline 1/9 and 9/8.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **09 Apr 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/39

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.6

Frage: Article 1, section 3.6 states that all "equipment classified as no higher than category I under Article 9 of this Directive and covered by one of the following Directives [...] are excluded from the scope of this Directive:". Does this exclusion also cover assemblies?

Antwort: Yes.

Reason: While the categories are defined in Article 9 for items of pressure equipment, the same categories are applied to and used in the context of Assemblies in Article 10. The Directive clearly defines a category for each assembly in Art. 10.2.b and requires that the applicable conformity assessment modules are used as per 10.1.3.

Consequently there is no problem to determine, which assemblies are excluded from the pressure equipment directive by article 1, section 3.6.

Note: There is ambiguity in some language versions of the directive regarding Article 10 paragraph 2.b.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **14 Mrz 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/40

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.4

Frage: Was bedeutet in Artikel 1 Abs. 2.1.4 druckbeaufschlagtes Gehäuse in der Definition von druckhaltenden Ausrüstungsteilen?

Antwort: Der Begriff druckbeaufschlagtes Gehäuse bezieht sich auf eine Umhüllung, in der ein unter Druck stehendes Fluid ($PS > 0,5$) enthalten ist oder transportiert wird (Volumen $V > 0$).

Deshalb ist ein Produkt, dessen einzige druckbeaufschlagte Oberfläche ein Flansch oder ein angeschraubtes Formstück ist, kein druckhaltendes Ausrüstungsteil, sondern ein Bauteil eines Druckgerätes nach der Druckgeräterichtlinie (DGRL), wenn es an einem solchen Gerät angebracht wird.

Typische Beispiele für Bauteile, die keine druckhaltenden Ausrüstungsteile sind:

Niveauschalter, bündig eingebauter Drucktransmitter und Schutzrohre.

Anmerkung : Dies ist nicht auf solche Ausrüstungsteile anzuwenden, die als Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion verwendet werden.

Siehe auch Leitlinien 1/8, 1/22, 1/25 und 7/19.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **10-04-2002**
- Leitartikel, korrigiert/akzeptiert am :**18 Okt 2006**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**
- Leitartikel, korrigiert am : **17-03-2004** : akzeptiert am **21-11-2006**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/41

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.5 , Artikel 1 Absatz 3.19

Frage: Fällt ein Behälter (Tank) für Flüssiggas (LPG) oder komprimiertes Erdgas (CNG), der in einen motorbetriebenen Gabelstapler fest (dauerhaft) eingebaut ist, unter die DGRL?

Antwort: Ja, ein solcher LPG- oder CNG-Behälter fällt in den Anwendungsbereich der DGRL und muss entsprechend seinem maximal zulässigen Druck und Volumen bewertet werden.

Begründung: Ein motorbetriebener Gabelstapler ist kein Kraftfahrzeug im Sinne der Richtlinie des Rates 70/156/EWG, so dass die Ausnahmebestimmung in Artikel 1 Abs. 3.5 keine Anwendung findet.

Anmerkung 1: Ortsbewegliche Gasflaschen, die auch für Gabelstapler eingesetzt werden können, unterliegen dem Anwendungsbereich des ADR und fallen insofern aufgrund von Artikel 1 Absatz 3.19 nicht in den Anwendungsbereich der DGRL.

Anmerkung 2: Dasselbe gilt für ähnliche Maschinen, die nicht von der Richtlinie 70/156/EWG erfasst sind.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **30 Jan 2007**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **27 Jan 2003** ,redaktionell geändert durch die Arbeitsgruppe Leitlinien am **30.01.2007**, bestätigt durch die Arbeitsgruppe Druck am **18.04.2007**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/42	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.2 , Anhang I Abschnitt 2.2.1.	
Frage:	Fallen Abblaseleitungen von einem Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion zur Druckbegrenzung, die einem Druck PS oberhalb 0,5 bar ausgesetzt werden, in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL), wenn die Emission in die Umgebungsatmosphäre erfolgt ?
Antwort:	Ja.
Begründung:	Auch wenn diese Abblaseleitungen nur kurzfristig unter Druck stehen und ein solches Rohr am Auslassende offen ist, erfüllt es die Definition einer Rohrleitung gemäß Absatz 2.1.2 in Artikel 1. Anmerkung 1: Ein in der Abblaseleitung installierter Schalldämpfer ist gemäß Artikel 1 Abs. 3.16 von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Anmerkung 2: Die Stelle, an der der Druck spezifiziert wird, sollte so gewählt werden, dass sie repräsentativ für den maximal zulässigen Druck ist, dem die Rohrleitung ausgesetzt sein könnte.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 05 Nov 2002	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 27 Jan 2003	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/43

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.3 , Anhang I Abschnitt 2.10 , Anhang I Abschnitt 2.11

Frage: Sind Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion im Sinne der DGRL begrenzt auf Geräte, die Gefährdungen vermeiden, die sich aus einem Überdruck ergeben?

Antwort: Nein.

Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion sind Ausrüstungsteile, die Druckgeräte vor dem Überschreiten der zulässigen Grenzen schützen sollen (Druck, Temperatur, Wasserstandshöhe ...). Inwieweit das Ausrüstungsteil oder eine Kombination von Ausrüstungsteilen geeignet ist, bestimmt sich auf der Grundlage der besonderen Eigenschaften des Geräts oder der Baugruppe, wie zum Beispiel:

- a) der Kombination eines Wasserstandsanzeigers und eines Druckentlastungssystems
- b) der Kombination eines Niedrigwasserstandsanzeigers und der Brennerabschaltvorrichtung, die auf einem Dampfkessel installiert ist, einschließlich aller Bestandteile der Sicherheitsschaltenelemente
- c) eines sicherheitsbezogenen Systems, das die Reaktionszeit einer chemischen Reaktion entdeckt, um eine unkontrollierte Reaktion zu vermeiden und abhelfende Maßnahmen einzuleiten.

Siehe auch Leitlinie 1/20.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **05 Mrz 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Apr 2003**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/44	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 1.1	
Frage:	Fällt ein Atemschutzgerät - wie SCBA (umluftunabhängige Atemschutzgeräte), die im Allgemeinen aus einer Flasche, einem Regler, einem flexiblen Schlauch und einem Mundstück oder einer Gesichtsmaske bestehen, unter den Geltungsbereich der DGRL?
Antwort:	Ja, ein Sauerstoffgerät ist als Baugruppe im Sinne der DGRL zu betrachten, deren Bestandteile einer Konformitätsbewertung auf der Grundlage ihres jeweiligen Auslegungsdrucks und anderer Merkmale zu unterziehen ist und die Baugruppe ist einer globalen Konformitätsbewertung zu unterziehen.
Begründung:	Ein Sauerstoffgerät ist ein Gegenstand der persönlichen Schutzausrüstung und als solcher von der PSA-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung 89/686/EWG erfasst. Dies schließt es jedoch nicht vom Geltungsbereich der DGRL aus, die sich mit dem sich in diesem Zusammenhang ergebenden Druckrisiko befasst.
	Siehe auch Leitlinien 1/10 , 2/16 and 3/8 .
	Anmerkung: Dieselbe Begründung gilt für Atemschutzgeräte für Taucher.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 05 Mrz 2003	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 28 Apr 2003	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/45

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.5

Frage: Wann findet die Ausnahmeregelung in Artikel 1 Abs. 3.5 Anwendung?

Antwort: Wenn das Druckgerät direkt zum Betrieb des Fahrzeuges beiträgt (siehe Leitlinie 1/46) und das Fahrzeug in einer der Richtlinien 70/156/EWG, 74/150/EWG oder 92/61/EWG definiert ist und das Druckgerät einer Bewertung durch Baumusterprüfung entsprechend einer dieser Richtlinien in oder im Rahmen der Einzelabnahme des Fahrzeuges nach nationalen Vorschriften beurteilt wurde, ist es von der DGRL ausgenommen.

Andernfalls findet die DGRL Anwendung.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **07-12-2007**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **07-12-2007**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/46

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.5

Frage: Fallen in Fahrzeugen installierte Druckgeräte in den Anwendungsbereich der DGRL?

Antwort: Nach Artikel 1, Abs. 3.5 sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen „Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind, welche durch die folgenden Richtlinien und ihre Anhänge definiert sind:

- Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
- Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern;
- Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Beispielsweise fallen folgende Teile, die direkt zum Betrieb der Fahrzeuge beitragen, unter diese Ausschlussbestimmung : Behälter, wie z.B. Behälter für Bremsenergiesysteme (die aber unter die Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckbehälter fallen könnten, in der keine Ausschlussbestimmung für in Fahrzeugen eingebaute Geräte vorgesehen ist), LPG-, CNG- oder Wasserstoffbehälter, sowie diejenigen hydraulischen Systeme, die zum Betrieb des Fahrzeugs beitragen, wie z.B. Stoßdämpfer.

Ein Druckgerät, das nicht direkt zum Betrieb der Fahrzeuge beiträgt, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (z.B. Klimaanlage, Feuerlöscher, in Wohnmobilen fest installierte LPG Behälter, die nur zum Heizen oder Kochen vorgesehen sind). Zu hydraulischen Systemen siehe auch Leitlinie 3/13.

Anmerkung: Nach Artikel 1, Abs. 3.15 sind Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Reifen und Airbags (Luftkissen) fallen unter diese Ausschlussbestimmung.

Siehe auch Leitlinie 1/45.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Mai 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/47
<p>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</p> <p>Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.1 , Artikel 9 Absatz 3 , Artikel 15 Absatz 2</p> <p>Frage: Is it correct to have a spare bundle of a shell & tube heat exchanger CE marked separately from the CE-marking of the heat exchanger ?</p> <p>Antwort: No.</p> <p>Reasons: A shell & tube heat exchanger is one vessel with two chambers (guideline 2/19) ; it is not permissible to have one chamber of a vessel separately CE-marked. A bundle is a component of a heat exchanger, it is not an item of pressure equipment.</p> <p>See also guidelines : 1/3 , 1/22, 4/9 and 7/19.</p>
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 03 Sep 2003
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 03 Nov 2003
Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/48

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.4 , Artikel 1 Absatz 3.6 , Anhang I Abschnitt 2.2.1

Frage: Fallen Flamm Sperren und Flammendurchschlagsicherungen in den Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL)?

Antwort: Ja, wenn der maximal zulässige Druck PS, dem sie ausgesetzt sein können, über 0,5 bar liegt, fallen Flamm Sperren und Flammendurchschlagsicherungen in den Geltungsbereich der DGRL und sollten im Allgemeinen als druckhaltende Ausrüstungsteile betrachtet werden.

Solche Flamm Sperren fallen im Allgemeinen auch unter die ATEX-Richtlinie; in diesem Falle sind sie vom Geltungsbereich der DGRL ausgeschlossen, wenn sie höchstens unter die Kategorie 1 fallen (Artikel 1 Abs. 3.6).

Spezifische Lösungen für grundlegende Sicherheitsanforderungen müssen als Ergebnis der Gefahrenanalyse eine mögliche Explosion berücksichtigen; die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der ATEX-Richtlinie müssen auch berücksichtigt werden.

Anmerkung 1: Gemäß Artikel 1 Abs. 2.3 wäre PS der maximal zulässige Druck, für den das Flamm Sperrengehäuse ausgelegt ist. PS entspricht nicht unbedingt dem Explosionsdruck; auf jeden Fall muss der Explosionsdruck berücksichtigt werden und kann nach der Gefahrenanalyse als Belastung betrachtet werden (siehe Anhang I Abschnitt 2.2.1).

Anmerkung 2: Im Allgemeinen werden Flamm Sperren unter Verwendung des Anhangs II Tabelle 6 eingestuft.

Anmerkung 3: Für die Definition von Flamm Sperren, vgl. EN 12874:2001.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **20 Jan 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **17 Mrz 2004**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/49

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.12

Frage: Werden Akkumulatoren zum Betrieb von elektrischen Hochspannungsbetriebsmitteln von der Ausnahme in Artikel 1 Abs. 3.12 erfasst?

Antwort: Nein, diese Akkumulatoren unterliegen dem Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie.

Begründung: Die Ausnahmen des Artikels 1 Abs. 3.12 umfassen nur die Gehäuse für elektrische Hochspannungsbetriebsmittel und nicht die Druckgeräte, die mit diesen elektrischen Hochspannungskomponenten ausgerüstet sind.

Siehe auch Leitlinie 1/19.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **17 Dez 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **17 Mrz 2004**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/50	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck" Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.10	
Frage:	Fällt der Fackelkopf am Ende der Rohrleitung in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL)?
Antwort:	Der Fackelkopf fällt in den Geltungsbereich der DGRL, wenn der Innendruck 0,5 bar übersteigt, wobei es sich dann um ein druckhaltendes Ausrüstungsteil handelt.
	Anmerkung 1: Ein Fackelrohr oder Fackelrohrsystem kann als aus zwei Teilen bestehend betrachtet werden: Dem unteren Teil, der im Wesentlichen eine Abflussrohrleitung umfasst und dem oberen Teil am äußersten Ende der Rohrleitung (gewöhnlich durch eine Flanschverbindung angeschlossen), bei dem es sich um die Fackelrohrspitze handelt, wo die Flamme entzündet wird. Bei einigen Bauarten wird ein Gerät als Teil des Fackelkopfes installiert, um den Durchfluss zu regulieren.
	Anmerkung 2: Die Abflussrohrleitung fällt in den Geltungsbereich der DGRL (vgl. Leitlinie 1/42).
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 24 Feb 2004	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 17 Mrz 2004	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● DGRL : Konsolidierte Fassungen

1. Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Leitlinie 1/52

Druckgeräterichtlinie 97/23/EC

Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 3.6 , Artikel 3 Absatz 1.2 , Anhang II Tabelle 5

Frage: Artikel 3 Abs. 1.2 besagt, dass alle Schnellkochtöpfe den in Anhang I niedergelegten grundlegenden Anforderungen genügen müssen; Artikel 1 Abs. 3.6 nimmt Geräte vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus, die nicht höher als Kategorie I klassifiziert sind und in den Anwendungsbereich der RL 73/23/EWG (ersetzt durch Richtlinie 2006/95/EG) fallen. Wie sind diese beiden Artikel auf elektrische Schnellkochtöpfe anzuwenden?

Antwort: Alle elektrischen Schnellkochtöpfe mit einem maximal zulässigen Druck von mehr als 0,5 bar fallen auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/23/EG, ungeachtet ihres Druckvolumenproduktes.

Begründung: Die druckbedingte Gefährdung durch Schnellkochtöpfe könnte erheblich sein, wenn die Konstruktion nicht angemessen ist. Daher muss ihre Konstruktion einer Konformitätsbewertung unterworfen werden, die mindestens eines der Kategorie III-Module umfasst. Dies gilt für elektrische Schnellkochtöpfe ebenso wie für extern befeuerte Schnellkochtöpfe. Der sechste Erwägungsgrund der Richtlinie erläutert, dass die in Artikel 1 Abs. 3.6 festgelegte Ausnahme für Geräte gedacht ist, deren druckbedingtes Gefährdungspotential gering ist.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **22 Nov 2006**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Apr 2007**

Bemerkungen: